Ideale Grundvoraussetzungen

Persönlichkeit

Ist unabhängig und authentisch Ist vertrauenswürdig und verschwiegen Ist belastbar und geduldig mit genügend Durchsetzungsvermögen Verfügt über eine rasche Auffassungsgabe

Verhandlungsführung und Vermittlung

Beherrscht die Gesprächs- und Sitzungsführung Kann gut und aktiv zuhören Kennt Kommunikationstechniken und setzt mediative Instrumente ein Ist allparteilich

Juristische Grundkenntnisse

Kennt die Grundzüge im Zivilprozessrecht Kennt die Grundzüge des Betreibungsverfahrens Kennt die Grundzüge von ZGB und OR und findet sich in diesen Gesetzen zurecht

Amtsführung

Hat eine gute Allgemeinbildung, Gewandtheit in Wort und Schrift Besitzt EDV Anwenderkenntnisse Ist ein Organisationstalent

Zeitliche Kapazität

Hat genügend Zeit für Vorbereitung, Verhandlung und Nachbearbeitung Ist bereit für persönliche Aus- und Weiterbildung

Aus- und Weiterbildung

Für Amtsinhaber bieten der VFZH und der SVFV eine Grundausbildung an. Eine kontinuierliche Weiterbildung – angeboten vom schweizerischen, kantonalen oder Bezirksverband – ist für eine kompetente Amtsführung unerlässlich.



Friedensrichter und Friedensrichterinnen im Kanton Zürich

Anforderungsprofil

Der Vorstand des VFZH empfiehlt für Neu- oder Ersatzwahlen von Kandidaten¹ in ein Friedensrichteramt das folgende Anforderungsprofil. Es soll den Interessierten zur Orientierung dienen, sowie den politischen Parteien, den Städten und Gemeinden, aber auch interessierten Körperschaften helfen, geeignete Kandidaten zu rekrutieren.

Bestand und Wahlen

Jede politische Gemeinde hat einen oder mehrere Friedensrichter¹. Mehrere Gemeinden können den gleichen Friedensrichter wählen. Unter gewissen Voraussetzungen ist es möglich, dass sich mehrere Gemeinden zu einem Friedensrichterkreis (Zweckverband) zusammenschliessen.

Wählbar sind alle stimmberechtigten Frauen und Männer. Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre.

Aufgabenbereich und Zuständigkeit

Die Aufgaben eines Friedensrichters sind vielfältig. Sie sind Mitglieder der Gerichtsbehörde auf Gemeindeebene und dem zuständigen Bezirksgericht als erste und dem Obergericht des Kantons Zürich als zweite Aufsichtsbehörde unterstellt.

Die Friedensrichter vermitteln zwischen streitenden oder uneinigen Parteien nach dem bewährten Grundsatz «zuerst schlichten, dann richten».

Dem Entscheidverfahren geht ein Schlichtungsversuch voraus. Der Friedensrichter führt den obligatorischen Schlichtungsversuch durch und leitet die Verhandlungen bei:

- Forderungsklagen / Konsumentenstreitigkeiten (Geldstreitigkeiten aus privaten und/oder geschäftlichen Beziehungen, aus Kaufvertrag, Auftrag, Werkvertrag etc.)
- Arbeitsrechtlichen Klagen (Lohn, Überstunden, Kündigung, Arbeitszeugnissen etc.)
- Unterhaltsklagen
- Erbrechtlichen Klagen (Testamentsanfechtung, Erbteilungsklagen etc.)
- Nachbarschaftsklagen (Lärm, Einsprachen wegen Sträuchern, Bäumen und Bauten)
- Persönlichkeitsverletzungen

¹Zur besseren Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet, die Friedenrichterinnen gelten iedoch als miterfasst.

Ausnahmen

Der Friedensrichter ist nicht zuständig bei:

- Scheidungs- und Trennungsklagen. Dafür sind die jeweiligen Bezirksgerichte zuständig.
- Streitigkeiten zwischen Mietern und Vermietern.
 Die Klage ist direkt an die zuständige Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen am jeweiligen Bezirksgericht zu richten.

Administrative Tätigkeiten

Der Friedensrichter registriert die Geschäfte, erstellt Vorladungen, führt Verhandlungen, verfasst Verhandlungsprotokolle, fertigt Verfügungen, Urteile, Urteilsvorschläge und Klagebewilligungen etc. aus.

Der Friedensrichter führt Buchhaltung, erledigt das Inkasso über die Gerichtsgebühren und erstellt Statistiken.

Audienzen, Auskünfte, Beratungen

Der Friedensrichter erteilt auch Auskunft über Fragen, die das Vorgehen bei Klagen, Begehren etc. betreffen.